

Krankheitskosten- versicherung

Barmenia
Krankenversicherung a. G.

Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Besondere Bedingungen

*für Personen in der Berufsausbildung,
die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben*

Tarife VEU und VELU

*Ergänzungstarife für ambulante und stationäre
Heilbehandlung, Zahnbehandlung und Zahnersatz*

Stand 01.07.2017

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung,

- Teil I Musterbedingungen (MB/KK 09),
 - Teil II Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung a. G. (TB/KK 13) und
 - Teil III Tarife VEU und VELU,
- gilt für Personen in der Berufsausbildung, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben, Folgendes:

1. Die Wartezeiten entfallen.
2. Für Personen in der Berufsausbildung sowie für deren nicht berufstätige Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz und Kinder gelten
 - a) abweichend von Ziffer 2.1 der Tarife VEU bzw. VELU die aus Ziffer 5 dieser "Besonderen Bedingungen" ersichtlichen monatlichen Raten der Tarifbeiträge,
 - b) die Ziffer 1.1 f) des Tarifs VEU bzw. VELU mit der Einschränkung, dass an Stelle des darin genannten Höchstbetrages für Brillen und Kontaktlinsen ein Höchstbetrag von 300,00 EUR gilt.
3. Die "Besonderen Bedingungen" enden mit Ablauf des Monats, in dem
 - a) die Berufsausbildung vorzeitig aufgegeben oder mehr als sechs Monate unterbrochen wird,
 - b) die Berufsausbildung endet oder der Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall entfällt,
 - c) das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Darüber hinaus enden die "Besonderen Bedingungen" hinsichtlich des Ehegatten und Lebenspartners gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz zum Ende des Monats, in dem dieser berufstätig wird.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Eintritt eines Beendigungsgrundes innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen, es sei denn, er hat das 39. Lebensjahr vollendet.

4. Vom Ersten des auf die Beendigung dieser "Besonderen Bedingungen" folgenden Monats an sind die tariflichen Beitragsraten gemäß Ziffer 2.1 der Tarife VEU bzw. VELU zu entrichten. Dabei gilt das dann erreichte Lebensalter als tarifliches Eintrittsalter.

5. **Monatliche Raten der Tarifbeiträge -
Besondere Bedingungen zu**

Tarifliches Eintrittsalter (Alters- gruppe)	Tarif VEU Leistungsstufe			Tarifliches Eintrittsalter (Alters- gruppe)	Tarif VELU Leistungsstufe			
	70 EUR	65 EUR	60 EUR		70 EUR	65 EUR	60 EUR	55 EUR
0 - 14	0,65	0,60	0,55	0 - 14	0,72	0,67	0,62	0,56
15 - 21	1,95	1,81	1,67	15 - 21	1,52	1,41	1,30	1,19
21 - 25	2,92	2,71	2,50	21 - 25	2,13	1,98	1,83	1,68
26 - 30	3,25	3,01	2,78	26 - 30	2,28	2,12	1,96	1,79
31 - 34	3,50	3,25	3,00	31 - 34	2,33	2,16	2,00	1,83
35 - 39	4,34	4,03	3,72	35 - 39	2,94	2,73	2,52	2,31

Tarifliches Eintrittsalter (Alters- gruppe)	Tarif VEU Leistungsstufe				Tarifliches Eintrittsalter (Alters- gruppe)	Tarif VELU Leistungsstufe		
	55 EUR	50 EUR	45 EUR	40 EUR		50 EUR	45 EUR	40 EUR
0 - 14	0,51	0,46	0,42	0,37	0 - 14	0,51	0,46	0,41
15 - 21	1,53	1,39	1,26	1,12	15 - 21	1,08	0,98	0,87
21 - 25	2,30	2,09	1,88	1,67	21 - 25	1,52	1,37	1,22
26 - 30	2,55	2,32	2,09	1,85	26 - 30	1,63	1,47	1,31
31 - 34	2,75	2,50	2,25	2,00	31 - 34	1,66	1,50	1,33
35 - 39	3,41	3,10	2,79	2,48	35 - 39	2,10	1,89	1,68

Tarifliches Eintrittsalter (Alters- gruppe)	Tarif VELU Leistungsstufe	
	35 EUR	30 EUR
0 - 14	0,36	0,31
15 - 21	0,76	0,65
21 - 25	1,07	0,92
26 - 30	1,14	0,98
31 - 34	1,16	1,00
35 - 39	1,47	1,26

Die hier genannten Beiträge können sich unter den in § 8b MB/KK 09 genannten Voraussetzungen ändern.

Festsetzung des Beitrages

Bei der Beitragseinstufung (tarifliches Eintrittsalter) wird bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben (Erwachsene), ein Lebensjahr als voll gerechnet, wenn von ihm mehr als sechs Monate verflossen sind.

Der Beitrag für Kinder (0 - 14 bzw. 15 - 21 Jahre) gilt bis zum Ende des Monats, in dem sie das 14. bzw. 21. Lebensjahr vollenden. Danach ist für sie der Beitrag für das tarifliche Eintrittsalter 15 - 21 bzw. 21 - 25 zu zahlen.

Der Beitrag der Altersgruppe 21 - 25 bzw. 26 - 30 bzw. 31 - 34 gilt bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person 25 Jahre und sechs Monate bzw. 30 Jahre und sechs Monate bzw. 34 Jahre und sechs Monate alt wird. Danach ist der Beitrag der Altersgruppe 26 - 30 bzw. 31 - 34 bzw. 35 - 39 zu zahlen.